

amtliche Bekanntmachung

002 K 017/17



AMTSGERICHT WARENDORF

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 24. September 2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Warendorf, Dr.-Leve-Straße 22, 48231 Warendorf, Saal I**

das im Grundbuch von Sassenberg Blatt 6253 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sassenberg Flur 21, Flurstück 436, Gebäude- und Freifläche,
Porschestraße 6, Größe 9.707 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Gewerbehallenkomplex, bestehend aus 3 Hallen (ca. 2.800 m² Hallenfläche) mit Bürotrakt (ca. 420 m²) und einer weiteren Werkhalle (ca. 350 m² Nutzfläche), gelegen Porschestraße 6, 48336 Sassenberg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 785.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warendorf, 04.05.2021